Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt,
dass die Abschrift des Bebauungsplanes
mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Tappenbeck, den 28. März 2017

R. Mittelstädt
(Bürgermeister)

Gemeinde Tappenbeck Landkreis Gifhorn

Eingegangen am
28. März 2017
Samtgemeinde
Boldecker Land

Gemeinde Tappenbeck

Erweiterung B 248 zugl. Industrie- und Gewerbegebiet 2. Änderung

Bebauungsplan

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

Gle — Industriegebiete, eingeschränktt, s. textliche Festsetzung Ziff. 1

Maß der baulichen Nutzung

0,8 — Grundflächenzahl

OK 20m — Oberkante als Höchstmaß, s. textliche Festsetzung Ziff. 2

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

L — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

Sichtdreieck, s. textliche Festsetzung Ziff. 3

Grünflächen

Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, s. textliche Festsetzung Ziff. 4

Sonstige Planzeichen

Mit Fahrrechten zu belastende Flächen, Begünstigte: Feuerwehr
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, Begünstigte: Ver- und Entsorgungsträger

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, s. textliche Festsetzung Ziff. 5

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenzen der räumlichen Geltungsbereiche der rechtskräftigen Bebauungspläne

970/500

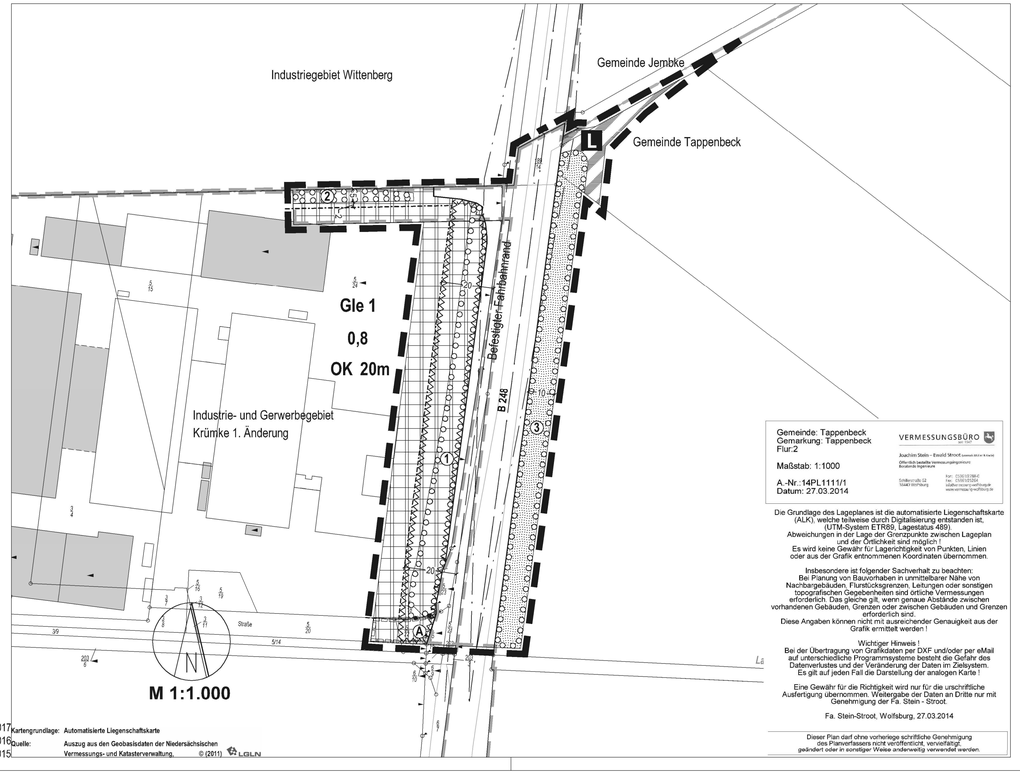

Gemeinde: Tappenbeck
Gemarkung: Tappenbeck
Flur:2

Maßstab: 1:1000

A.-Nr.:14PL111/1
Datum: 27.03.2014

VERMESSUNGSBÜRO
Joachim Stein - Ewald Stroot
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Die Grundlage des Lageplanes ist die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK), welche teilweise durch Digitalisierung entstanden ist. (UTM-System ETR89, Lagestatus 489).
Abweichungen in der Lage der Grenzpunkte zwischen Lageplan und der Örtlichkeit sind möglich ?
Es wird keine Gewähr für Lagerichtigkeit von Punkten, Linien oder aus der Grafik entnommenen Koordinaten übernommen.

Insbesondere ist folgender Sachverhalt zu beachten:
Bei Planung von Bauvorhaben in unmittelbarer Nähe von Nachbargebäuden, Flurstücksgrenzen, Leitungen oder sonstigen topografischen Gegebenheiten sind örtliche Vermessungen erforderlich. Das gleiche gilt, wenn genaue Abstände zwischen vorhandenen Gebäuden, Grenzen oder zwischen Gebäuden und Grenzen erforderlich sind.
Diese Angaben können nicht mit ausreichender Genauigkeit aus der Grafik ermittelt werden !

Wichtiger Hinweis !
Bei der Übertragung von Grafikdaten per DXF und/oder per eMail auf unterschiedliche Programmsysteme besteht die Gefahr des Datenverlustes und der Veränderung der Daten im Zielsystem. Es gilt auf jeden Fall die Darstellung der analogen Karte !

Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für die unschriftliche Ausfertigung übernommen. Weitergabe der Daten an Dritte nur mit Genehmigung der Fa. Stein - Stroot.

Fa. Stein-Stroot, Wolfsburg, 27.03.2014

Dieser Plan darf ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Planverfassers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder in sonstiger Weise anderweitig verwendet werden.

AH 06.2017
AH 01.2016
MP 05.2015

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung. © (2011) LGLN

Textliche Festsetzungen

1. Das Industrie- und Gewerbegebiet ist gem. § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert; betriebliche Nutzungen dieser Flächen werden gem. § 1 Abs. 5 BauNVO wie folgt eingeschränkt: Durch Betriebe in dem Gebiet Gle 1 dürfen die folgenden flächenbezogenen Schalleistungspegel Lw" nicht überschritten werden:

	tagsüber 6.00 - 22.00 Uhr	nachts 22.00 - 6.00 Uhr
Gle 1 (Lw" 1)	72 dB(A)	57 dB(A)

Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 96133-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/ oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert der flächenbezogenen Schalleistungspegel zugerechnet werden.

Die festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegel sind als "Beurteilungspegel" i. S. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GMBl. 1998 Seite 503ff) zu verstehen. Demgemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen.
Eine Umverteilung der flächenbezogenen Schalleistungspegel ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln resultierende Gesamt-Immissionswert LGI nicht überschritten wird.

Die Berechnung der aus den festgesetzten flächenbezogenen Schalleistungspegeln resultierenden Immissionswerte LI ist gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittenfrequenz f = 500 Hz und eine mittlere Quellhöhe hQ = 3,00 m über GOK durchzuführen.

2. Die Oberkante baulicher Anlagen (OK) darf maximal 20 m über der Geländeoberfläche gem. § 5 Abs. 9 NBauO liegen. Überschreitungen sind für untergeordnete technische Einrichtungen, wie z. B. Schornsteine, Fahrstuhlaufbauten oder Lüftungsanlagen, zulässig.

3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB gilt nach den Vorgaben des Fernstraßengesetzes (FStrG) folgendes:

3.1 Es wird eine von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Bauverbotszone von 20 m vom äußeren, dem Baugrundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn) festgesetzt.
In diesem Bereich dürfen Hochbauten und Nebenanlagen, auch solche, die nach der NBauO genehmigungsfrei sind, nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers errichtet werden.
Ausnahmsweise zulässig sind Lärmschutzeinrichtungen (Wall, Wand oder Wall-/Wand-Kombination) zum Schutz vor Verkehrslärm und Bepflanzungen im Sinne der textlichen Festsetzung Ziffer 4.
In gesamten Bereich gilt gleichzeitig außerhalb des festgesetzten Ein- und Ausfahrtbereiches ein Zu- und Abfahrtsverbot.

3.2 Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB mit der Funktion eines Sichtdreieckes sind Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie nicht durchsichtige Einfriedungen und Bewuchs mit mehr als 0,80 m Höhe über Straßenkrone unzulässig. Baumpflanzungen sind nur zulässig mit einem Kronenansatz von 2,50 m oder mehr.

4. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB gilt Folgendes:

4.1 Die mit ① bezeichnete Fläche ist mit gebietsheimischem Saatgut zur Entwicklung eines Landschaftsrasens auf mind. 600 m² einzusäen. Die Pflege soll extensiv erfolgen. Auf der Fläche sind mind.14 Bäume 1. und/ oder 2. Ordnung (mind. 3 x verpflanzt) als einreihige Baumreihe die Bundesstraße begleitend zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume soll untereinander 8,00 - 12 m betragen.

4.2 a) Auf der mit ② bezeichneten Fläche ist je 1 m² Bepflanzungsfläche ein strauchartiges Gehölz wie Feldahorn, Hainbuche, Schlehe, Hartriegel, Hasel, Pfaffenhütchen, Salweide, Weißdorn, Hundsrose, Schwarzer Holunder, Roter Holunder zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mind. 3 Stck. je Art zu setzen. Für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mind. 3 verschiedene Arten zu pflanzen.
b) Je 20 m² Bepflanzungsfläche ist ein baumartiges Gehölz wie Eberesche, Birke, Vogelkirsche, Linde, Esche, Stieleiche, Rotbuche zu pflanzen.

4.3 Auf der mit ③ bezeichneten Fläche ist das vorhandene Grünland zu erhalten. Die Pflege soll extensiv erfolgen. Auf der Fläche sind 18 Bäume 1. und/ oder 2. Ordnung (mind. 3 x verpflanzt) als einreihige Baumreihe die Bundesstraße begleitend zu pflanzen. Der Pflanzabstand der Bäume soll untereinander 8,00 - 12 m betragen.

4.4 Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle ihres Abganges durch neue zu ersetzen. Die zeichnerisch und textlich getroffenen Anpflanzfestsetzungen sind bis zum 01.04.2017, spätestens ein Jahr nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen anzulegen.

4.5 Die genannten Artenlisten sind in der Anlage 1 der Begründung enthalten. Zulässig ist auch die Verwendung von Sorten der genannten Arten.

5. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB gilt auf dem mit A gekennzeichnete Bereich die von der Bebauung freizuhaltende Fläche (Bauverbotszone) erst, wenn die bestehende Zufahrt von der Bundesstraße in diesem Bereich zurück gebaut worden ist.

Hinweis:

Eine Kampfmittelfreiheit des Planbereiches kann nicht bescheinigt werden. Weitere Maßnahmen zur Gefahrenerforschung werden insofern empfohlen. Sollten hierbei Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel festgestellt werden, ist der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen

a) Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

b) Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

c) Planzeichenverordnung (PlanzV)
in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

d) Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311)

e) Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
in der Fassung vom 03. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206)

f) Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)

g) Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

h) Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tappenbeck diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Tappenbeck, den 22.07.2016

gez. R. Mittelstädt Siegel
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.04.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 15.06.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Tappenbeck, den 22.07.2016

gez. R. Mittelstädt Siegel
(Bürgermeister)

Planunterlage
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte (Maßstab: 1:1.000)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2014 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.03.2014).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. *)
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. *)
*) Unzutreffendes bitte streichen

Wolfsburg, den 20.07.2016

gez. E. Stroot Siegel
(Amtl. Vermessungsstelle)

Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung GbR
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 18.07.2016

gez. H. Schwerdt
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.2015 ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben vom 02.11.2015 bis 02.12.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Tappenbeck, den 22.07.2016

gez. R. Mittelstädt Siegel
(Bürgermeister)

Erneute öffentliche Auslegung
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.02.2016 den geänderten Entwürfen des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am 11.02.2016 ortsüblich bekannt gemacht.
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben vom 19.02.2016 bis 04.03.2016 gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Tappenbeck, den 22.07.2016

gez. R. Mittelstädt Siegel
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 22.06.2016 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Tappenbeck, den 22.07.2016

gez. R. Mittelstädt Siegel
(Bürgermeister)

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten
Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 29.07.16 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn Nr. 07 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 29.07.16 in Kraft getreten.

Tappenbeck, den 08.08.16

gez. R. Mittelstädt
(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Tappenbeck, den .....

.....
(Bürgermeister)

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift des Bebauungsplanes mit der vorgelegten Urschrift übereinstimmt.

Tappenbeck, den .....

.....
(Bürgermeister)

Gemeinde Tappenbeck

Erweiterung B 248 zugl. Industrie- und Gewerbegebiet 2. Änderung

Bebauungsplan

In Kraft getretene Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

Gemeinde Tappenbeck, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Begründung zum Bebauungsplan "Erweiterung B 248", zugl. "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke", 2. Änderung

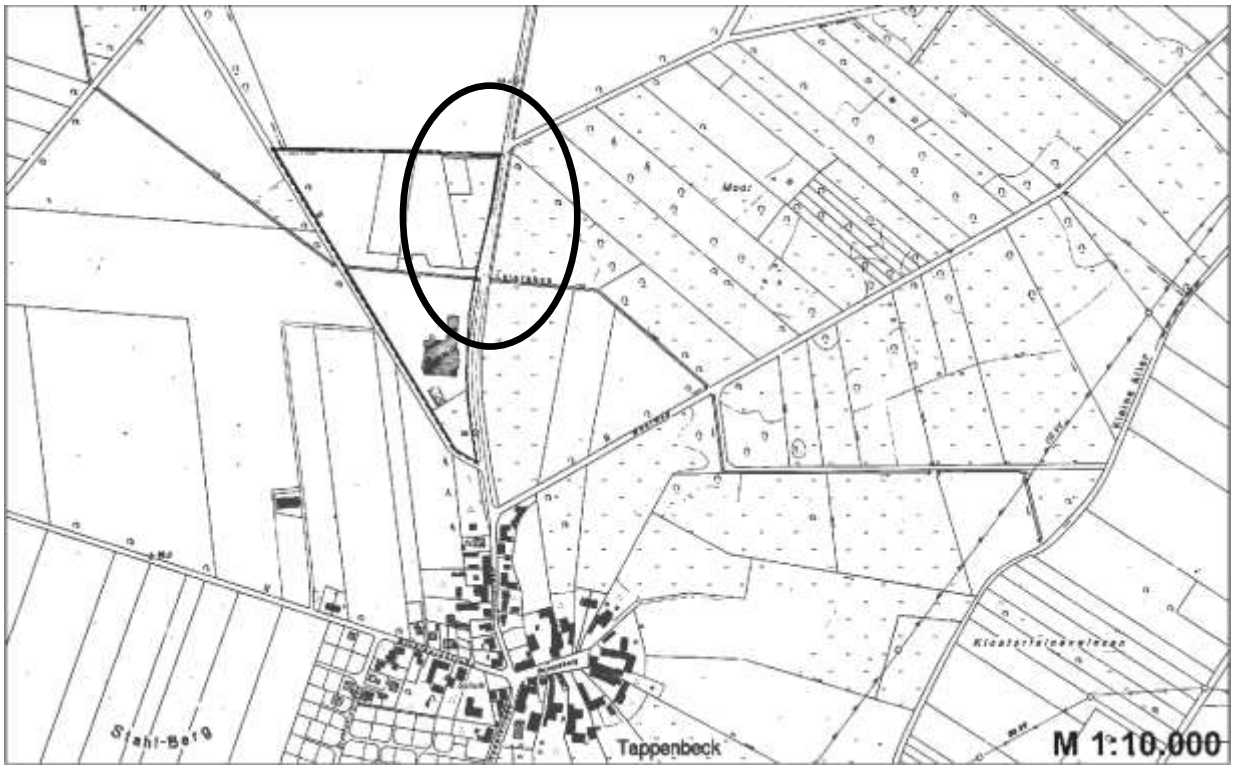

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 LGLN

In Kraft getretene Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Schwerdt; Dipl.-Biol. E. Lüderitz; A. Körtge, K. Müller

Inhaltsverzeichnis:

		Seite
1.0	**Vorbemerkung**	**3**
1.1	Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung	3
1.2	Entwicklung des Plans/ Rechtslage	4
1.3	Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans	4
2.0	**Planinhalt/ Begründung**	**5**
2.1	Baugebiete	6
2.2	Verkehrliche Erschließung	8
2.3	Ver- und Entsorgung	12
2.4	Brandschutz	12
2.5	Bodenschutz	13
2.6	Immissionsschutz	13
3.0	**Umweltbericht**	**14**
3.1	Einleitung	14
3.1.1	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	14
3.1.2	Ziele des Umweltschutzes	14
3.1.3	Methodik	15
3.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.	16
3.2.1	Entwicklungsprognose	19
3.2.2	Naturschutzfachliche Bilanzierung	19
3.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation	21
3.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
3.3	Zusatzangaben	23
3.3.1	Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	23
3.3.2	Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	23
3.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	23
4.0	**Flächenbilanz**	**25**
5.0	**Hinweise aus Sicht der Fachplanungen**	**25**
6.0	**Ablauf des Planaufstellungsverfahrens**	**25**
7.0	**Zusammenfassende Erklärung**	**27**
7.1	Planungsziel	27
7.2	Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung	27
8.0	**Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet**	**28**
9.0	**Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans**	**29**
10.0	**Verfahrensvermerk**	**29**
Anlage 1:	**Artenlisten**	**30**
Anlage 2:	**Biotoptypen – Bestand**	31

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Gemeinde Tappenbeck liegt im Süden des Landkreises Gifhorn, unmittelbar nördlich angrenzend an das Oberzentrum Wolfsburg. Das Gebiet der Gemeinde erstreckt sich über rd. 511 ha. Im April 2014 lebten in der Gemeinde 1.388 Einwohner.

Nördlich des Gemeindegebietes grenzen die Gemeinden Bokensdorf und Jembke, östlich die Stadt Wolfsburg, südlich und westlich die Gemeinde Weyhausen an. Die Anbindung der Gemeinde Tappenbeck an die regionalen und überregionalen Verkehrsnetze erfolgt über die in Nord-Süd-Richtung durch das Gemeindegebiet verlaufende Bundesstraße 248 und in weiterer Verlängerung im Süden an die Autobahn A 39. Naturräumlich gesehen liegt die Gemeinde Tappenbeck in den südlichen Ausläufern des Süd- und Ostheider Sandgebietes [1]) mit ihren weiträumigen Acker- und Waldfluren.

Gemeinsam mit den Gemeinden Barwedel, Bokensdorf, Jembke, Osloß und Weyhausen bildet die Gemeinde Tappenbeck die Samtgemeinde Boldecker Land.

Für die Gemeinde Tappenbeck gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) [2]). Das Landes-Raumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest. Gemeinsam mit den Grundzentren bilden sie die zentralen Orte, die im Sinne eines dauerhaften Erhalts ausgewogener Siedlungs- und Versorgungsstrukturen zu sichern und zu entwickeln sind (2.2.01). Eine Funktionszuweisung innerhalb des Zentrale-Orte-Systems liegt für die Gemeinde nicht vor. Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes liegt innerhalb eines Vorranggebietes für die Trinkwassergewinnung (3.2.4). Zusätzlich ist die Bundesstraße B 248 als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (4.1.3) und der geplante Ausbau der Autobahn A 39 als Vorranggebiet Autobahn (4.1.3) erfasst.

Als Mitglied des Zweckverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Gemeinde Tappenbeck das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig [3]). Über die aus dem Landesraumordnungsprogramm übernommenen Vorranggebiete setzt das Regionale Raumordnungsprogramm östlich der Bundesstraße, begleitend zum Verlauf der kleinen Aller Vorranggebiet für die Wasserwirtschaft (III2.5.4 (4)) sowie Vorranggebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (6)/ (8)) fest. Westlich der Gemeinde befindet sich ein Vorranggebiet für die Freiraumfunktion (III 1.2 (4)).

Das Plangebiet ist überplant und wird folgerichtig dem Siedlungsgebiet zugeordnet. Es grenzt im Osten an die B 248 (Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße IV 1.4 (2)) sowie im Westen an ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft III 2.1 (6).

[1]) Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Gifhorn, 1994
[2]) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012
[3]) Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Samtgemeinde Boldecker Land besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, der für die Bauflächen innerhalb des Plangeltungsbereich des Bebauungsplans nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke" hatte die Entwicklung von Industrie- und Gewerbegebiet entsprechend gestaffelt im Norden der Gemeinde zum Inhalt, um der Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen Rechnung zu tragen.

Der Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke" ist im Jahre 1994 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich z. Zt. noch im Planverfahren. Vordringlicher Inhalt der 1. Änderung ist die zusätzliche Aufnahme einer Fläche im Nordosten in den Geltungsbereich, Entfall der öffentlichen Verkehrsfläche nördlich des Laigrabens und Festsetzung als Industriegebiet, Rücknahme von Anpflanztiefen im Norden und Teilbereichen im Westen des Planbereiches auf 5,0 m, sowie Änderung der Firsthöhe in Oberkante baulicher Anlagen; einheitliche Höhenfestsetzung: 20 m. Zugleich wird die Reduktion des Industriegebietes durch den Neubau des Radweges entlang der Bundesstraße übernommen.

Die öffentliche Auslegung für die 1. Änderung erfolgte bereits im Jahr 2014. Zwischenzeitlich hat die Bertrandt AG, welche die Flächen des Industrie- und Gewerbegebietes fast vollständig nutzt, weiter Flächen im Norden, auf der Gemarkung der Gemeinde Jembke, für eine bauliche Erweiterung gesichert. In der Gesamtschau des Bestandes und der geplanten Erweiterung wird u. a. die Neuregelung der Erschließungssituation erforderlich. In Vorabstimmung mit dem Straßenbaulastträger, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Außenstelle Wolfenbüttel wird es zukünftig zwei Anbindungen für den Gesamtkomplex geben. Eine im Norden (Gemarkung Jembke), sowie eine weitere nördlich des bestehenden Feldweges der Gemeinde Tappenbeck. Die Vorhandene Erschließung mit Linksabbieger wird zurückgebaut.

Die Planung sieht vor, für den südlichen Knoten die Planfeststellung im Rahmen der 1. Änderung zu ersetzen. Insofern wurde nach Abstimmung des Knotenausbaus ein erneutes Verfahren gem. § 4a (3) BauGB durchgeführt, welches die resultierenden Änderungen erfasst. Ziel ist, die 1. Änderung vor der 2. Änderung zur Rechtskraft zu bringen. Insofern berücksichtigt der vorliegende Bebauungsplan bereits den Änderungsinhalt.

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet Krümke ist für die Gemeinde Tappenbeck von besonderer Bedeutung als Wirtschaftsstandort. Im Verlaufe der Entwicklung seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes hat ein einzelner, großer Betrieb, das gesamte Areal erworben und für sich erschlossen und nutzbar gemacht.

Zur Sicherung der weiteren Entwicklung nördlich der Bestandsflächen wird, wie unter Kapitel 1.2 beschrieben auch die Neuordnung der Erschließung erforderlich. Hierfür

entsteht unmittelbar an den Bestandsflächen anschließend auf der Gemarkung der Gemeinde Jembke ein neuer Knotenpunkt mit zwei Linksabbiegern auf der Bundesstraße. Die Linksabbieger liegen vordringlich auf der Gemarkung Tappenbeck. Da die Aufweitung der Bundesstraße B 248 in westliche Richtung erfolgt, ist der Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke" betroffen.

Im Zuge des Bebauungsplanes macht die Gemeinde von § 17b Abs. 2 FStrG Gebrauch, und ersetzt die Planfeststellung mit vorliegendem Bebauungsplan (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan).

Zeitgleich stellt die Gemeinde Jembke den Bebauungsplan "Industriegebiet Wittenberg" auf, der neben den Industrieflächen auch den Knotenausbau der Bundesstraße festsetzt. Beide Planungen zusammen erfassen erst die vollständige Erschließung; insofern erfolgt zur besseren Nachvollziehbarkeit die Durchführung der Beteiligungsverfahren parallel. Die Verkehrsplanung ist für den gesamten Straßenkörper dargestellt. Der vorliegende Rechtsplan beschränkt sich jedoch grundsätzlich auf die Gemarkung der Gemeinde Tappenbeck.

Durch die Planung werden die Voraussetzungen geschaffen, um den vorhandenen Betrieb auch zukünftig auf dem Territorium der Gemeinde Tappenbeck zu halten und so zur Arbeitsplatzsicherung in der Gemeinde beizutragen. Insoweit sind durch die vorliegende Änderung überwiegend positive Auswirkungen für die Gemeinde zu erwarten.

Ein erneutes Verfahren gem. § 4a Abs. 3 BauGB wird für den vorliegenden Bebauungsplan "Erweiterung B 248", zugl. "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke", 2. Änderung erforderlich, da das Sicherheitsaudit zum Ausbau der B 248 eine Erhöhung des Schutzbereiches (Bord und Grünstreifen) zwischen der Fahrbahn und dem westlich verlaufenden Geh- und Radweg ergeben hat. Der Schutzbereich wird für den gesamten Knoten Nord von 0,75 m auf 1,25 m auf einer Länge von rd. 300 m verbreitert. Zusätzlich erfährt der westliche Fahrbahnrand eine Erweiterung von 0,50 m für die Fahrbahnmarkierung. Insofern erfolgt eine Gesamtaufweitung der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche um 1 m nach Westen. Auf der Gemarkung Tappenbeck betrifft die Änderung eine Strecke von rd. 180 m. Die Verschiebung erfolgt ausschließlich in westliche Richtung, so dass hierdurch Flächen des Industriegebietes sowie Teile der Anpflanzfestsetzung mit Scherrasen entfallen. Die in der Anpflanzfestsetzung getroffene Errichtung einer zweireihigen Baumreihe kann aufgrund der verbleibenden Freiflächen sowie der bestehenden Stellplätze nicht mehr beibehalten werden. Hier wird die Anpflanzung einer einreihigen Baumreihe neu festgesetzt.

2.0 Planinhalt/ Begründung

Der vorliegende Bebauungsplan "Erweiterung B 248", zugl. 2. Änderung des Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke" überplant erstmalig die Bundesstraße; der westliche Teilbereich ist aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke" sowie der 1. Änderung entwickelt. Dieser wiederum beruht auf der für diesen Bereich wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land, so dass die Planung insgesamt gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß entwickelt ist.

Östlich der Bundesstraße wird noch ein Streifen von 10 m Breite festgesetzt, um die Anpflanzung von Bäumen sicherzustellen.

Inhaltlich erfolgen die Festsetzung der durch die Linksabbieger erforderlichen Aufweitung der B 248 sowie die resultierende Verschiebung der Baugrenze, Bauverbotszone und Anpflanzfestsetzung.

2.1 Baugebiete

Das Plangebiet ist bereits derzeit überwiegend bebaut und im Sinne der getroffenen Festsetzungen durch industrielle und gewerbliche Nutzungen geprägt. Im Zuge der vorliegenden Änderung werden die getroffenen Festsetzungen der ursprünglichen Planung an die die Neuordnung der Erschließung angepasst.

- **Industrie- und Gewerbegebiete**

  Da das Plangebiet überwiegend bereits bestimmungsgemäß genutzt wird, werden die getroffenen Festsetzungen zum Charakter der Nutzung beibehalten.

- **Maß der baulichen Nutzung**

  Sowohl im Industrie- als auch im Gewerbegebiet wird das Maß der Nutzung wie in der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes über eine Grundflächenzahl von 0,8 und eine zulässige Gesamthöhe der Gebäude geregelt.

  Auf die Festsetzung einer Bauweise wird weiterhin ebenso verzichtet wie auf die Regelung der Stellung der baulichen Anlagen. Dies ist zum einen auf die Tatsache zurückzuführen, dass hier grundsätzlich innerhalb gewerblich/ industriell genutzter Flächen bewusst auf derartige Einschränkungen verzichtet wird, um problemlos auch längere Baukörper zulassen zu können und gleichzeitig die reibungslose Abwicklung von Betriebsabläufen nicht durch vorgeschriebene Gebäuderichtungen ggf. zu behindern. Damit wird auch zukünftig eine im Sinne der gewerblichen Entwicklung möglichst optimale Ausnutzbarkeit der Grundstücke erreicht.

  Zum anderen wird, aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet bereits überwiegend genutzt und bebaut ist, hier auch weiterhin kein Regelungsbedarf gesehen.

a) Neue/ geänderte Planinhalte

- **Industrie- und Gewerbegebiet**

  Die Ausdehnung der öffentlichen Straßenfläche bedingt im Umkehrschluss eine Verringerung des Industriegebietes. Zwar war die Fläche zugleich mit der Festsetzung einer Bauverbotszone sowie Anpflanzfestsetzung belegt und insofern nicht bebaubar; für die Berechnung von Grundflächen-, Baumassenzahl, etc. konnte die Fläche herangezogen werden. Dieses entfällt zukünftig.

- **Bauweise, Baugrenzen**

  Die Baugrenze wird entsprechend der Erweiterung der Straßenverkehrsfläche und der damit verbundenen Verlegung der Bauverbotszone nach Westen verschoben.

- **Bauverbotszone**

  Die von der Bebauung freizuhaltenden Fläche am Ostrand der Baufläche, entlang der Bundesstraße B 248, wird entsprechend der Straßenaufweitung verschoben. Die Festsetzung leitet sich aus den Vorgaben des Fernstraßengeset-

zes ab, das eine Bauverbotszone in einer Tiefe von 20 m gemessen ab dem befestigten Fahrbahnrand für außerhalb geschlossene Ortsdurchfahrten gelegene Baugebiet/ Straßenabschnitte fordert. Hier gilt gleichzeitig ein Zu- und Abfahrtsverbot. Durch die Verschiebung werden bestehende Parkplätze parallel zu der Bundesstraße in die neue Bauverbotszone fallen. Hierzu ist mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt, dass durch die Verschiebung betroffene, zuvor außerhalb der Bauverbotszone errichtete Stellplätze, nicht zurückgebaut werden müssen.

- **Sichtdreiecke**

  Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind die erforderlichen Sichtdreiecke in die Planung aufgenommen. In den Bereichen sind Sichthindernisse höher als 0,80 m unzulässig, bzw. Bäume erst mit einem Kronenansatz von 2,50 m zulässig.

  Die bestehende Hauptzufahrt nördlich des Laigrabens ist entsprechend der Vorabstimmungen mit dem Straßenbaulastträger nach Errichtung der neuen Knotenpunkte nördlich und südlich dieser bestehenden Zufahrt zurückzubauen. Um dieses Planungsziel sicherzustellen, setzt der Bebauungsplan für die betreffende Fläche (mit Kennzeichnung A) eine von der Bebauung freizuhaltenden Fläche fest. Hier wird ein Fahrrecht für die Feuerwehr sowie ein Leitungsrecht für Ver- und Entsorger (z. B. Telekom, Wasser) festgesetzt.

  Die Planungen für die neuen Knotenpunkte werden z. Zt. von der Bertrandt AG in Abstimmung mit den Beteiligten erstellt. Da die Umsetzung der Festsetzung jedoch erst nach Inbetriebnahme der neuen Knotenpunkte erfolgen kann, trifft der Bebauungsplan eine bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB.

- **Anpflanzfestsetzungen**

  Die Anpflanzfestsetzungen auf den Gewerbegebietsflächen werden inhaltlich aus der 1. Änderung übernommen. Während der Urplan noch die Anpflanzung von einem strauchartigen Gehölz je m² sowie einem baumartigen Gehölz je 20 m festsetzte, wurde mit der 1. Änderung eine ein- bis zweireihige Baumreihe auf Scherrasen für die Fläche parallel zur Bundesstraße festgesetzt. Durch die Verschiebung der Straßenverkehrsfläche verbleibt ein ca. 4 m breiter Grünstreifen auf einer Länge von rd. 150 m zwischen den bestehenden Stellplätzen und dem neuen Rand der Straßenverkehrsfläche. Vereinzelt sind im Bestand bereits in der Stellplatzreihe einzelne Grüninseln mit Baumanpflanzung entstanden. Insofern werden zukünftig die Bäume in den Grüninseln sowie in dem verbleibenden Grünstreifen eine Baumreihe bilden. Die verbleibende Scherrasenfläche wird aufgrund der Größe nicht mehr in die Bilanzierung eingestellt. Flächenmäßig verringert sich die Anpflanzfestsetzung um rd. 1.310 m² durch die Aufweitung der B 248. Eine Ausdehnung der Anpflanzfestsetzung in westliche Richtung vergleichbar mit der der Bauverbotszone ist jedoch nicht möglich, da sich in diesem Bereich bereits Stellplätze sowie die Fahrgasse befinden.

  Für den mit A gekennzeichneten Bereich kann eine Anpflanzung nicht festgesetzt werden, da hier eine Zufahrt für die Feuerwehr benötigt wird.

  Zugleich muss die Anpflanzfestsetzung im Norden geringfügig – um ca. 220 m² – zurückgenommen werden, um den Einmündungsbereich für den neuen Knotenpunkt herstellen zu können.

  Östlich der B 248 wird parallel zur Bundesstraße erstmalig eine Anpflanzfestsetzung getroffen. Aufgrund von Sicherheitskriterien entfallen die sich z. Zt. öst-

lich der Bundesstraße in der Straßenparzelle befindenden Bäume. Da Zugriff auf den straßennahen Bereich des Flurstückes besteht, setzt der Bebauungsplan hier die Neupflanzung von Straßenbegleitgrün fest. Die vorhandenen Grünlandstrukturen in diesem Bereich bleiben erhalten.

Bei sämtlichen Anpflanzungen sollte der Vorrang autochthonem und gebietsheimischem Saat- und Pflanzgut gegeben werden.

2.2 Verkehrliche Erschließung

Zukünftig wird das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet über den neuen südlichen Knoten erschlossen. Die im Plangeltungsbereich vorhandene Zufahrt entfällt. Um die Erschließung der Bestandsflächen sowie der nördlichen Erweiterungsflächen sicher stellen zu können, wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durch ein Fachbüro [4]) erstellt. Das Gutachten berücksichtigt dabei die gesamte verkehrliche Situation nördlich der Gemeinde Tappenbeck mit den vorhandenen und geplanten Nutzungen der Fa. Bertrandt sowie mit Neubau der A 39 notwendigen Verlegung des Sportplatzes der Gemeinde Tappenbeck. Ausgehend von einer Verkehrszählung im April 2014 ermittelt das Verkehrsgutachten anhand des aktuellen Verkehrsmodells der Stadt Wolfsburg die bis zum mittelfristigen Prognosehorizont 2020 zu erwartende Verkehrsbelastung auf dem Abschnitt der B 248. Im Ergebnis zeigt sich hier eine geringe Abnahme der Verkehrsmengen, weshalb zur Bemessung der Verkehrsmengen die Daten aus April 2014 die Grundlage bilden. Für den Fall der Inbetriebnahme der Erweiterung der A 39 prognostiziert das Gutachten eine Abnahme der Verkehrsmengen um rd. 40 % zum Bestand auf dem betrachteten Abschnitt der Bundesstraße. Im Sinne eines konservativen Ansatzes der Bemessung wurde der letztgenannte Fall jedoch nicht weiter berücksichtigt.

Für die betriebliche Entwicklung der Firma am Standort wird von einem Anstieg von derzeit rd. 1.500 auf rd. 3.500 Mitarbeiter im Endausbau ausgegangen.

Mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Außenstelle Wolfenbüttel wurde die Neuregelung der Erschließungssituation zu den vorhandenen und geplanten Nutzungen nördlich der Gemeinde Tappenbeck vorabgestimmt. Zukünftig wird es eine Anbindung an die Bundesstraße nördlich der vorhandenen Wohnbebauung der Gemeinde Tappenbeck sowie eine weitere Hauptzufahrt nördlich des Plangeltungsbereiches auf der Gemarkung zur Gemeinde Jembke geben. Die vorhandene Zufahrt der Firma im Bereich des Laigrabens wird zurückgebaut.

[4]) Verkehrsuntersuchung zu einer geplanten Betriebserweiterung der Firma Bertrandt am Standort Tappenbeck, WVI Prof. Dr. Wermuth Verkehrsforschung und Infrastrukturplanung GmbH, Braunschweig, Februar 2015

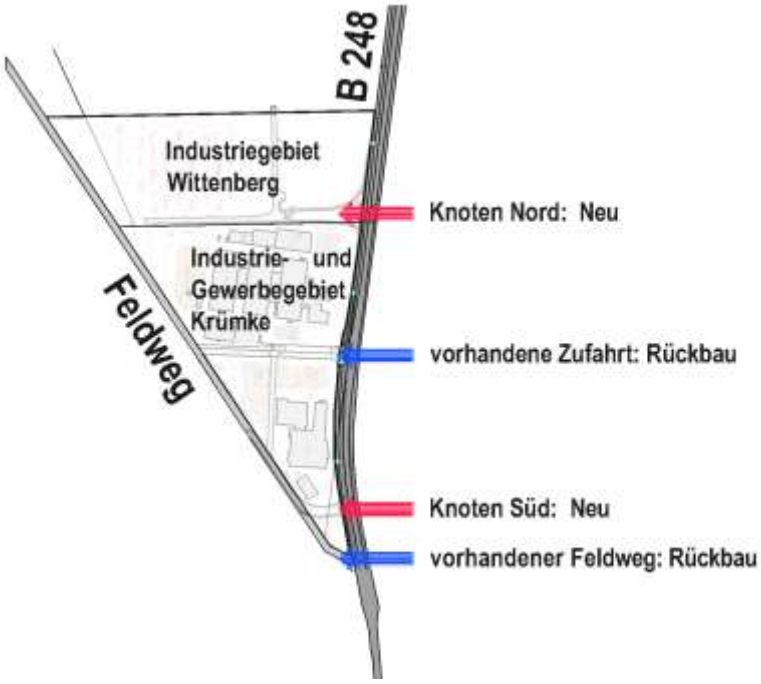

Geplante Neuordnung der Erschließung

Der vorhandene Bebauungsplan sowie der Bebauungsplan "Industriegebiet Wittenberg" der Gemeinde Jembke sind planfeststellungsersetzend für den nördlichen Knoten, der Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke", 1. Änderung der Gemeinde Tappenbeck für den südlichen.

Im Weiteren wird ausschließlich der Ausbau des nördlichen Knotens betrachtet.

Für den Werktagsverkehr (Montag bis Freitag) ermittelt das Gutachten im betrachteten Abschnitt 12.000 bis 13.000 Kfz/24 h. Die Verkehre unterteilen sich in den relativ gleichmäßigen Durchgangsverkehr mit rd. 5.800 Kfz/24 h je Fahrtrichtung mit einem Schwerlastanteil von im Mittel 11 %, und dem Quell- und Zielverkehr der Firma mit rd. 2850 Kfz/24 h. Von dem betriebsbedingten Verkehren sind rd. 12 % nach Norden, der überwiegende Anteil mit 88 % nach Süden gerichtet.

Über die nördliche Zufahrt soll zukünftig der überwiegende Verkehr abgewickelt werden. Von den im Endausbau benötigten rd. 2.500 Parkplätzen sollen rd. 1.900 auf den Erweiterungsflächen mittels Parkhäusern realisiert werden.

Im Zuge der Leistungsfähigkeitsbetrachtung kommt das Verkehrsgutachten zu folgenden Ergebnissen für den Knoten Nord:

- Zwei Linksabbiegespuren auf der B 248 von je rd. 80 m Aufstelllänge
- Lichtsignalisierung des Knotens
- Rechtsabbiegespur auf der B 248 mit Aufstelllänge von rd. 20 m
- Ausbau von zwei Zufahrtsspuren auf dem Firmengelände
- Bau einer separaten Linksabbiegerspur auf dem Firmengelände, Länge rd. 20 m

Diese Parameter greift die Verkehrsplanung auf.

- Straßenverkehrsflächen

Die Bundesstraße B 248 wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplant.

Die Entwurfsgrundlage der Planung bildet die RAL-Richtlinien für die Anlage von Landstraßen, Ausgabe 2012 der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Die Einmündung der Zufahrt zum nördlich an den Planbereich angrenzenden geplanten Baugebiet erfolgt rechtwinklig von der Bundesstraße. Der Kreuzungsausbau erfolgt mit zwei Linksabbiegespuren, mit jeweils mindestens 80 m Aufstelllängen und einem Rechtsabbieger von 20 m Länge aus Norden kommend auf das Baugebiet. Aus dem Baugebiet heraus führen zwei Fahrstreifen; ein Rechts- sowie ein Linksabbieger. Der Feldweg östlich der Bundesstraße wird mittels Linksabbieger an den Knoten angeschlossen.

Der östliche Rand der vorhandenen Fahrbahn in Richtung Norden wird beibehalten. Die zusätzliche Aufweitung erfolgt ausschließlich in westliche Richtung, da ein Zugriff auf die Flächen der Fa. Bertrandt besteht. Infolge der Aufweitung erhält die Nord-Süd Fahrbahn eine Verschwenkung um ca. 6,50 m. Der westlich angrenzende Radweg wird in Analogie entlang der Straße mit Bordanlage geführt.

Die Durchgangsfahrstreifen der Bundesstraße erhalten eine Breite von 3,50 m, die Abbiegespuren von 3,50 m resp. 3,25 m. Der kombinierte Geh- und Radweg wird wieder in einer Breite von 2,50 m hergestellt; in dem Bereich der Zufahrtsquerung erfolgt eine Aufweitung auf 4,0 m. Die Querung des Zufahrtsbereiches für Fußgänger und Radfahrer erfolgt mit zwei Querungshilfen. Eine in Trennung der der ausfahrenden Verkehre und der Linkseinbieger sowie die Zweite zwischen den Linkseinbiegern und dem Rechtseinbieger.

Gemeinde Tappenbeck, Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

Der gesamte Knoten wird mit einer Lichtsignalisierung versehen.

Die Entwässerung des Straßenkörpers erfolgt im Osten in den Bestandsgraben, im Westen ein Hochbord/ Rinnensystem resp. über das Bankett in die Grabenmulde. Das Hochbord bzw. die Grabenmulde trennen zugleich die Fahrbahn von dem Geh- und Radweg. An den Querungsstellen erfolgt eine Absenkung der Bordanlage.

Die Verrohrung des Laigrabens unter der B 188 wird entsprechend der Planung nicht verändert. Sollte ein Änderungserfordernis zukünftig bestehen, ist die Querung in diesem Zuge fischottergerecht zu gestalten.

Die Planung wird durch ein Fachbüro vorgenommen und mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, abgestimmt.

Für den Kreuzungsausbau der Zufahrt zum nördlich angrenzenden geplanten Baugebiet von der Bundesstraße und dem Rückbau der bestehenden Zufahrt nördlich des Laigrabens wird ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und der Einbeziehung der Straßenverkehrsfläche macht die Gemeinde von § 17b Abs. 2 FStrG Gebrauch, und ersetzt die Planfeststellung mit vorliegendem Bebauungsplan (planfeststellungsersetzender Bebauungsplan).

- Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Der östlich der B 248 angrenzende Feldweg muss geringfügig in seiner Lage verschoben, um in den neuen Knoten eingebunden zu werden. Hierzu wird der Feldweg im Zusammenspiel mit der gesamten Knotensteuerung eine Lichtsignalisierung erhalten. Die festgesetzten Flächen betreffen sowohl die Gemarkung Tappenbeck als auch Jembke. Innerhalb der Gemarkung Jembke wird hier ausschließlich die Inanspruchnahme der vorhandenen Feldwegeparzelle erforderlich.

2.3 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist vollständig in die Ver- und Entsorgungsnetze eingebunden. Die Entwässerung des Niederschlagswassers im Bereich der Bundesstraße erfolgt über straßenbegleitende Gräben.

2.4 Brandschutz

Grundsätzlich gilt, dass die erforderlichen Feuerwehrzufahrten zu allen Grundstücksteilen gem. § 5 NBauO und § 2 DVNBauO sicherzustellen sind. Für Gewerbe- und Industriegebiete sind gem. Arbeitsblatt W 405 des DVGW mindestens 96 m³/Std. für einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden vorzuhalten.

Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet überwiegend bebaut, so dass ein Brandschutzkonzept bereits vorliegt und die Löschwasserversorgung grundsätzlich sichergestellt ist. Für zukünftige Ergänzungsbauten ist rechtzeitig die Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten des Landkreises Gifhorn und den Feuerwehren vor Ort vorzunehmen.

Die bestehende Zufahrt zum Firmengelände wird zurückgebaut und ausschließlich als Feuerwehrzufahrt erhalten.

2.5 Bodenschutz

Grundsätzlich gilt, dass durch die Planung eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung gewährleistet werden muss, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern ist und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sind (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Zudem gilt, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanzbarer Untergrund) zu schützen ist. Diesem Erfordernis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Realisierung Rechnung zu tragen.

Das Plangebiet ist bereits derzeit überwiegend bebaut bzw. versiegelt. Insoweit wird ein bereits beeinträchtigter Bereich in Anspruch genommen und damit ein Eingriff in bisher ungestörten Boden vermieden.

Bei zukünftigen Ergänzungen der Bebauung sind gleichwohl die oben angeführten Grundsätze des Bodenschutzes zu beachten.

2.6 Immissionsschutz

Südlich des Plangebietes liegt der alte Ortskern von Tappenbeck mit schutzwürdiger Wohnbebauung. Aus diesem Grunde wurde bereits bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Im Ergebnis führte dies dazu, dass das Plangebiet gegliedert und bezüglich der zulässigen Schallemissionen eingeschränkt wurde, um die Einhaltung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 in der Ortslage Tappenbeck zu gewährleisten. Diese Festsetzungen übernimmt der vorhandene Bebauungsplan.

Zusätzlich wurde im Rahmen des Knotenausbaus ein schalltechnisches Gutachten [5]) erstellt. Bei der geplanten Maßnahme wird ein vorhandener Trassenverlauf der B 248 in seiner Lage verändert. Die vorhandene Zufahrt zum Gewerbegebiet wird zurückgebaut. Zukünftig werden die Gesamtflächen über zwei neue Knotenpunkte erschlossen. Aus diesen Kriterien heraus handelt es sich bei dem Ausbaubereich der Bundesstraße um eine erhebliche Änderung, für die eine Bewertung nach der 16. BImSchV [6]) zu erfolgen hat. Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass an keinem Bestandsgebäude eine Pegelerhöhung von 3 dB(A) auftritt. Insofern ist das Kriterium der wesentlichen Änderung nicht erfüllt; es werden keine Lärmschutzmaßnahmen aus den geänderten Verkehrsmengen resp. der geänderten Verkehrsführung erforderlich.

Grundsätzlich ist bei städtebaulichen Vorhaben auf die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 abzustellen. Bei der vorliegenden Maßnahme handelt es sich um den Ausbau eines bestehenden Verkehrsweges. Insofern kann die Gemeinde bei

[5]) Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Industriegebiet Wittenberg" auf dem Gebiet der Gemeinde Jembke, -15016/BP-, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Garbsen, 02.07.2015

[6]) Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), 26. August 1998, (GMBl Nr. 26/1998 S. 503)

der grundsätzlichen Abwägung hinsichtlich der Wohnbebauung auf die Immissionsschutzgrenzwerte der 16. BImSchV zurückgreifen. Die maßgebenden Vorsorgegrenzwerte werden eingehalten resp. unterschritten.

3.0 Umweltbericht

3.1 Einleitung

3.1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Das bestehende "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke" ist für die Gemeinde Tappenbeck von besonderer Bedeutung als Wirtschaftsfaktor. Im Verlaufe der Entwicklung seit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes hat ein einzelner großer Betrieb das gesamte Areal erworben, für sich erschlossen und nutzbar gemacht.

Um die Verkehrsanbindung der Erweiterungsfläche im Norden sicherstellen zu können, wird die vorliegende Aufweitung der Verkehrsfläche erforderlich.

Durch die Planung werden die Voraussetzungen geschaffen, um den vorhandenen Betrieb auch zukünftig auf dem Territorium der Gemeinde Tappenbeck zu halten und so zur Arbeitsplatzsicherung in der Gemeinde beizutragen. Insoweit sind durch die vorliegende Änderung überwiegend positive Auswirkungen für die Gemeinde zu erwarten.

3.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich bei dem Bereich der Bundesstraße und östlich davon um eine erstmalige Überplanung, bei den Bauflächen um die 2. Änderung des seit 1994 rechtskräftigen Bebauungsplanes "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke". Das Plangebiet ist bereits derzeit überwiegend bebaut oder versiegelt. Die Erweiterung der Straßenverkehrsfläche erfolgt in Richtung Westen auf Flächen, die bisher als Industriegebiet festgesetzt waren. Durch die Verschiebung verringern sich die Bauflächen sowie die auf ihnen festgesetzte Anpflanzfestsetzung 1 um rd. 220 m sowie die Anpflanzfestsetzung 2 um rd. 1.310 m². Zusätzlich entfallen im Straßenseitenraum Einzelbäume.

Insoweit greift für den überwiegenden Teil des Plangebietes § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB, wonach ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Die Eingriffsregelung zum Bebauungsplan beschränkt sich daher auf diejenigen Teilbereiche, die durch diese Änderung neu für eine Bebauung bereitgestellt, bzw. Anpflanzfestsetzungen des Baugebietes entfallen resp. mit Straßenverkehrsfläche überplant werden.

Der Umweltbericht setzt sich daher verkürzt mit den neu bebaubaren Bereichen auseinander und verzichtet auf detaillierte Aussagen zu den aus der rechtskräftigen Fassung des Bebauungsplanes übernommenen Bereichen.

Grundsätzlich berücksichtigt die Gemeinde bei der vorliegenden Planaufstellung insbesondere folgende, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegte Ziele des Umweltschutzes:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft [7)]
- Schutz und Vermeidung vor/von schädlichen Umweltein- oder -auswirkungen [8)] [9)]
- nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktion [10)]

Konkrete Ziele und Bewertungsmaßstäbe wurden aus den umweltbezogenen Darstellungen und Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 [11)], des Landschaftsrahmenplans [12)] und des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land abgeleitet und im Sinne von § 1a BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG berücksichtigt.

Bei der Bewertung der Umweltbelange wurde der planungsrechtlich festgesetzte Zustand vor Ort (Bebauungsplan "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke", 1. Änderung) zugrunde gelegt und den aktuellen Festsetzungen der vorliegenden 2. Änderung gegenübergestellt.

3.1.3 Methodik

Grundsätzlich sind zwei Bewertungsmethoden zu unterscheiden:

1. Die naturschutzfachliche Bewertung der rechtskräftigen Festsetzungen hinsichtlich der Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild.
2. Die Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit.

Die Untersuchungen der Umwelterheblichkeit beschränken sich in der Hauptsache auf das Plangebiet selbst. Hierbei werden die getroffenen Festsetzungen ausgewertet. Inhaltlich wurden die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht.

Verwendete Bewertungsmodelle:

Zur Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in die Schutzgüter des Naturschutzes wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages von 2013 angewendet.

[7)] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
[8)] Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
[9)] DIN 18005
[10)] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)
[11)] Zweckverband Großraum Braunschweig: Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig, in der aktuellen Fassung
[12)] Birkigt-Quentin: Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn, 1994

3.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die naturräumlichen Belange gegliedert nach den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter im Umweltbericht ermittelt.

Die Prüfung erfolgte schutzgutbezogen auf der Grundlage der rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Im Rahmen der vorliegen Planungen sind für einzelne Schutzgüter in Teilbereichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

a) Naturräumliche Schutzgüter

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Bedingt durch die aktuelle Nutzung – das Plangebiet ist bereits derzeit überwiegend bebaut bzw. versiegelt durch den Gewerbe- und Industriekomplex (OG) sowie Straßenverkehrsfläche (OVS, OVW) – sind die Flächen ohne Bedeutung für das Schutzgut.

Darüber hinaus befindet sich zwischen Straße und Radweg ein Grünstreifen mit Entwässerungsmulde, welcher als Tritt- und Scherrasen (GR) anzusprechen ist. In diesem Streifen stehen fünf Linden (Tilia) als Alleebäume (HEA).

Auf den Teilflächen am Ostrand des Industriegebietes entfällt zukünftig das Gebot zum Anpflanzen der Strauch-Baumhecke (HFM) auf Teilbereichen.

Der Streifen östlich der Bundesstraße wird als Grünland (GMF/ GIF) genutzt.

Im Osten verläuft die Bundesstraße (OVS) mit dem begleitenden Bankett, Graben und Scherrasenflächen (GR). Im Westen wird begleitend ein Rad-/ Fußweg (OVW) geführt. Die Bundesstraße wird beidseitig von einer lockeren Allee (HEA), vordringlich bestehend aus Roteiche sowie Ahorn, mit Stammdurchmessern von 20 – 40 cm, vereinzelt unter 20 cm, begleitet. Im Planbereich stehen davon fünf östlich und fünf westlich der Bundesstraße.

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn (Karte 1) weist den Bereich – vordringlich aufgrund der Strukturen zwischen B 248 und dem Verlauf der "kleinen Aller" – als Bereich mit Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aus.

Im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der starken Vorbelastungen durch den benachbarten Straßenverkehr und die intensive Landwirtschaft keine seltenen und störempfindlichen Brutvogelarten zu erwarten. Eine Begutachtung [13]) der Alleebäume entlang der Bundesstraße konnte keine Bruthöhlen für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse feststellen.

Vorkommen von gefährdeten Pflanzen der Roten Liste Niedersachsens wurden im Plangebiet nicht gefunden.

Die Anpflanzfestsetzung im Bereich des Industriegebietes wird nur in der Breite reduziert und somit grundsätzlich als Lebensraum erhalten bleiben. Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und des Gesamtzustandes innerhalb des Plangebietes werden

[13]) Planungsgruppe Ökologie und Landschaft: Bundesstraße 248 nördlich Tappenbeck, Artenschutz-Untersuchung der Straßenbäume, 06. Oktober 2015

die hieraus zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut als nicht erheblich angesehen. Die entfallenden Anpflanzungen sind an anderer Stelle zu ersetzen.

- Schutzgut Boden

Auch für dieses Schutzgut gilt, dass aufgrund der vorhandenen Situation – überwiegende Versiegelung oder anthropogene Belastung der Böden durch Schadstoff- und Nähreinträge aus Straßenverkehr und Landwirtschaft – keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Lediglich für den neu in die Verkehrsfläche übernommenen Teilbereich, der bisher als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern bzw. Gehölzen festgesetzt war, wird sich eine Beeinträchtigung für das Schutzgut ergeben. Diese wird aufgrund der zu erwartenden Versiegelung in diesem Teilbereich als erheblich angesehen. Insgesamt kommt dem Schutzgut eine allgemeine Bedeutung zu.

- Schutzgut Wasser

Bedingt durch die aktuelle Situation im Plangebiet ist die Gesamtfläche im Wesentlichen ohne Bedeutung für das Schutzgut. Lediglich im Bereich der zur Pflanzung vorgesehenen Flächen ergibt sich ein Beitrag zur Grundwasserneubildung.

Die Hydrogeologischen Karten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weisen den Bereich aufgrund des hohen Versiegelungsgrades als Grundwasserverzehrend aus.

Auf der Grundlage der vorliegenden Planung wird es innerhalb der zukünftig für eine zusätzliche Bebauung zur Verfügung gestellten Bereiche – entfallende Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern – zu einer weiteren Versiegelung und damit zu einer Beeinträchtigung des Retentionsvermögens kommen. Für diesen Teilbereich wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes als erheblich angesehen. Ein entsprechender Ausgleich wird erforderlich und kann zusammen mit dem Ausgleich für das Schutzgut Boden erfolgen.

- Schutzgut Klima/ Luft

Das Plangebiet ist aufgrund der Tatsache, dass die Flächen bereits bisher überwiegend bebaut oder versiegelt sind, dem Klima der besiedelten Räume zuzuordnen.

Aufgrund des Versiegelungsgrades sind positive Auswirkungen aus dem Plangebiet auf die Umgebung nicht zu erwarten. Durch die nunmehr zusätzlich möglichen Teilversiegelungen werden sich geringfügige Änderungen des Mikroklimas vor Ort ergeben. Insgesamt ist der Plangeltungsbereich für das Schutzgut ohne Bedeutung. Die zusätzlich zu erwartenden Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich angesehen.

- Schutzgut Landschaft

Der Plangeltungsbereich ist als bebaut einzuordnen. Die bereits vorhandene Bebauung prägt das Landschaftsbild in diesem Bereich.

Der Betrachtungsraum wird in dem Landschaftsrahmenplan als Bereich mit geringer Vielfalt, Eigenart und Schönheit definiert.

Durch die vielbefahrene Bundesstraße erfolgt eine starke Zerschneidung der Landschaft. Die Aufweitung der Fahrbahn wird zu einer sehr kleinräumig wirksamen Veränderung des Landschaftsbildes führen. Da zudem die für die Bepflanzung vorgegebenen Flächen in den äußeren Randbereichen des Plangebietes auch im Rahmen der vorliegenden Planung – wenn auch in geringerer Tiefe – erhalten bleiben wird sich an der Situation für das Landschaftsbild in der Umgebung keine wesentliche Änderung ergeben.

Von allgemeiner Bedeutung für das Schutzgut ist der alleeartige Baumbestand entlang der B 248; von besonderer bis allgemeiner Bedeutung die festgesetzte Strauch-/ Baumhecke am Ostrand des Industriegebietes.

b) Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Innerhalb des Plangebietes und seiner näheren und weiteren Umgebung befinden sich keine schützens- oder erhaltenswerten Kultur- und oder sonstigen Sachgüter. Auch gelistete Denkmale sind hier nicht vorhanden. Insoweit werden sich gegenüber der vorliegenden rechtskräftigen Planung auch durch die vorliegende Planung hier keine Veränderungen ergeben. Das Plangebiet ist insgesamt für das Schutzgut ohne Bedeutung.

c) Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist aufgrund seiner aktuellen Nutzungen und des damit einhergehenden Versiegelungsgrades ohne Funktion für die Erholungsnutzung. Die von den aktuellen Nutzungsstrukturen ausgehenden Geräuschentwicklungen wurden bereits bei der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes untersucht und durch entsprechende textliche Festsetzungen dafür Sorge getragen, dass im südlich an das Plangebiet angrenzenden alten Ortskern von Tappenbeck die Einhaltung der Orientierungswerte gem. DIN 18005 im Hinblick auf die vorhandene Wohnnutzung eingehalten werden. Da diese Festsetzungen sachlich unverändert im Rahmen der vorliegenden 2. Änderung fortbestehen, ist sichergestellt, dass auch weiterhin vom Plangebiet für das Schutzgut keine negativen Auswirkungen ausgehen.

Zusätzlich wurde im Rahmen des Knotenausbaus das Kriterium der wesentlichen Änderung im Sinne der 16. BImSchV im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens [14]) geprüft. Die Ergebnisse sind in die Planung eingeflossen.

Beurteilungsgrundlage für die gesunden Arbeitsverhältnisse in Hinblick auf den Verkehrslärm bildet dabei die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV).

Für städtebauliche Planungen, wie diesen Bebauungsplan, sollen die sog. Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" herangezogen werden.

In der 16. BImSchV sind die Immissionsgrenzwerte (IGW) bei vergleichbaren Gebietskategorien i. d. R. jeweils um 4 dB(A) höher, als entsprechende Orientierungswerte der DIN 18005-1, Blatt 1 [15]), wie folgende Tabelle zeigt:

[14]) Schalltechnisches Gutachten zum Bebauungsplan "Industriegebiet Wittenberg" auf dem Gebiet der Gemeinde Jembke, -15016/BP-, Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Garbsen, 02.07.2015

[15]) DIN 18005, Teil 1 "Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlage und Hinweise für die Planung", Juli 2002, Beuth Verlag GmbH, Berlin

Gebietsart	16. BImSchV Immissionsgrenzwerte dB (A)	DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 Orientierungswerte In Klammern: Gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm dB (A)
	Tag / Nacht	Tag / Nacht
Industriegebiet	69 / 59	n.n.
Dorf- und Mischgebiete	64 / 54	60 / 50 (45)
Allgemeine Wohngebiete	59 / 54	55 / 45 (40)

Anm.: Tag: 06.00 – 22.00 Uhr, Nacht: 22.00 – 06.00 Uhr

Das Gutachten hat diese Grundlagen berücksichtigt. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind gewährleistet.

d) Bodenschutz

Erkenntnisse zu Belastungen des Bodens liegen der Gemeinde nicht vor und sind aufgrund der Nutzung als Industrie- und Straßenverkehrsfläche auch nicht zu erwarten.

Die Inanspruchnahme der Fläche verursacht zwar Versiegelungen des Bodens, eine besondere Gefahr von Bodeneinträgen bereitet die Entwicklung jedoch nicht vor. Die Beeinträchtigungen liegen in der Gegenüberstellung mit der Vornutzung im gering erheblichen Bereich

3.2.1 Entwicklungsprognose

Im Ergebnis werden gegenüber dem Status quo durch die vorliegende 2. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes im Wesentlichen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter hervorgerufen. Lediglich für den Bereich der ehemals zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Teilflächen am Ost- und Nordrand des Industriegebietes werden sich Beeinträchtigungen erheblicher Art für die Schutzgüter Boden und Wasser durch die zusätzlich möglichen Versiegelungen ergeben.

Bei Nichtumsetzung der Planung würde die bisherige Nutzung als Industrie- und Gewerbegebiet beibehalten und der vorhandene Bestand soweit als möglich verdichtet werden. Die nördlichen Erweiterungsflächen könnten aufgrund der nicht vorhandenen Erschließung nicht umgesetzt werden. Für den Bereich der beeinträchtigten Teilflächen wurde eine Ausgleichsbilanzierung vorgenommen, die im Folgenden dargelegt wird.

3.2.2 Naturschutzfachliche Bilanzierung

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die planerisch vorbereiteten Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag angewandt.

Wie schon an anderer Stelle dargelegt, gilt für das Plangebiet auf der Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB. Hiernach "ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren."

Auf dieser Grundlage wurden daher in der folgenden Bilanz lediglich diejenigen Flächen betrachtet, innerhalb derer auf der Grundlage der vorliegenden Planung Eingriffe neu zugelassen werden.

Es handelt sich dabei um die im rechtskräftigen Bebauungsplan als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Einsaat mit Landschaftsrasen festgesetzten Bereiche am Ostrand des Baugebietes mit einer Flächengröße von 1.910 m², von denen 1.310 m² entfallen. Ein vier Meter breiter Streifen verbleibt auf einer Länge von rd. 150 m. Zusätzlich entfällt im Norden von der festgesetzten Strauch- Baum- Hecke eine Fläche von rd. 220 m². Zur Neuanbindung des Feldweges östlich der Bundesstraße B 248 sowie Anschluss an das Flurstück 18/3, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck wird die Umwandlung von Acker (215 m²) und Strauch-Baum-Hecke (255 m²) in Feldweg erforderlich. Die benötigte Flächengröße beträgt rd. 470 m².

Das Ausgleichsverhältnis für Gehölzverluste im Bereich der Bundesstraße wird anhand ihrer Altersklassen festgelegt. D. h., dass Sträucher und Bäume der Altersklasse 1 im Verhältnis 1:1, Altersklasse 2 im Verhältnis 1:2, Altersklasse 3 im Verhältnis 1:3 und Altersklasse 4 im Verhältnis 1:4 ausgeglichen werden. Von den vorhandenen Bäumen besitzen acht einen Stammdurchmesser von 0,2 bis 0,4 m (Altersklasse 2) sowie zwei von rd. 12 cm (Altersklasse 1).

Die Neuanpflanzung von 18 Bäumen erfolgt östlich der B 248. Die vorhandenen Grünlandstrukturen werden beibehalten.

Der vorhandene Radweg wurde erst vor ca. zwei Jahren neu angelegt, unter Erwerb von Flächen der Fa. Bertrandt. Die Breite des Grünbereiches zwischen Fahrbahn und Radweg beträgt auf einer Länge von rd. 180 m rd. 5,50 m im Mittel. Die Planung wird den Radweg mittels Hochbord dichter an der Fahrbahn führen, so dass diese Grünflächen auf eine Breite von rd. 1,60 m. zurückgenommen werden. Der östliche Fahrbahnrand wird nicht verändert. Der Entfall des Industriegebietes zugunsten der Straßenverkehrsfläche im Umfang von rd. 560 sorgt zusätzlich für den Entfall von rd. 120 m² (20 %)Scherrasenfläche.

Für die verbleibenden Flächen kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter **Boden** und **Wasser** zu erwarten sind.

Rechnerische Bilanz
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffsflächen

Ist-Zustand				Planung			
Ist- Zustand der Biotoptypen	Fläche (in m²)	Wertfaktor	Flächenwert	Fläche (Planung)	Fläche (in m²)	Wertfaktor	Flächenwert der Fläche
Eingriffsfläche							
Scherrasen (GRR) mit Alleebäumen (HBA)	1.310	2	2.620	zusätzlich versiegelte Fläche (OVS)	1.595	0	0
Strauch-Baum-Hecke (HFM)	475	3	1.425				
Scher- und Trittrasen (GR)	1.120	1	1.120	Scher- und Trittrasen (GR)	290	1	290
Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)	950	3	2.850	Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)	950	3	2.850
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	840	2	1.680	Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIF)	840	2	1.680
Acker (A)	215	1	215	Feldweg (OVS)	470	0	0
Alleebäume (HEA)	8 2	2 1		Alleebäume (HEA)	18	1	
Flächenwert (Ist-Zustand) der Eingriffsfläche Σ			**9.910**	**Flächenwert (Planung)** der Eingriffsfläche Σ			**4.820**

	Flächenwert der Eingriffsfläche (Planung)	4.820
–	Flächenwert der Eingriffsfläche (Ist- Zustand)	9.910
=	**Flächenwert für Ausgleich im Baugebiet erbracht (+) / nicht erbracht (-)**	**- 5.090**

Der Flächenwert der Planung beträgt 4.820 Werteinheiten (WE), der des Bestandes (Ist-Zustand) 9.910 WE. In der Bilanzierung ergibt sich ein Defizit von 5.090 Werteinheiten. Dies entspricht einer Fläche von 5.090 m² bei einer Aufwertung um eine Werteinheit/ m². Dieses Defizit ist durch externe Ausgleichsmaßnahmen zu ersetzen. Entsprechend dem Stand der Planung soll dieses durch die Renaturierung sowie Freilegung eines Quelltopfes in dem Bereich des Bokensdorfer Moores erfolgen. Die abschließende Sicherung erfolgt über den städtebaulichen Vertrag.

Zusätzlich sind durch den Entfall der Gehölze 18 Bäume neu zu pflanzen. Diese werden östlich der Bundesstraße innerhalb der getroffenen Anpflanzfestsetzung gesetzt.

3.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie zur Kompensation

a) Naturräumliche Schutzgüter

Die Bewertung der naturräumlichen Schutzgüter im sog. "Städtetagsmodell" erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation des definierten Wertfaktors eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind.

Da eine Kompensation nicht vollständig innerhalb des Plangebietes stattfinden kann, werden zusätzlich externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Hier wird eine Kompensation auf Flächen der Gemeinde Tappenbeck angestrebt. Hierzu finden bereits Vorabstimmungen mit der Forstbetriebsgemeinschaft Dannenbüttel statt. Die externen Maßnahmen werden vor Satzungsbeschluss über einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt.
Die erheblichen Beeinträchtigungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden somit – nach Stand der derzeitigen Erkenntnisse – in der Summe auf ein nicht erhebliches Maß reduziert.

b) Schutzgut Mensch

Zur Sicherung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden schalltechnische Berechnungen durchgeführt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind. Zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen werden demnach nicht erforderlich.

c) Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind insbesondere zu beachten:

- die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 Abs. 1 BBodSchG und die Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG,
- Mutterboden, der abgetragen wird, ist gemäß § 202 BauGB vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und einer geeigneten Nutzung zuzuführen.
- Zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes ist die frühzeitige Implementierung eines Bodenmanagements denkbar.

  Ziel eines Bodenmanagements ist die weitgehende Minimierung von schädlichen Bodenveränderungen und der möglichst weitgehende Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen auf den verbleibenden Freiflächen. Dies beinhaltet unter anderem die Erstellung eines Verwertungskonzeptes für die anfallenden Bodenmassen (z. B. Vermeidung von Durchmischung, Vermeidung von Erosion bei Zwischenlagerung etc.) sowie eines Umgangskonzeptes für die schonende Benutzung des Bodens (z. B. Vermeidung von Bodenverdichtung und Zerstörung der Bodenprofile durch geeignete Maßnahmen) während der Erschließungstätigkeit.

- Vermeidung / Minimierung:

Dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot wurde im Rahmen der vorliegenden Planung insoweit Rechnung getragen, indem die Aufweitung der Straßenverkehrsfläche nur in Richtung Westen auf bereits baulich gesicherte Flächen erfolgt.

- Kompensation

Zunächst ist für die entfallenden ursprünglich für die Bepflanzung vorgesehenen Flächen ein Ausgleich notwendig. Hinzu kommt das Ausgleichserfordernis für die in diesen Bereichen zukünftig neu zulässigen Versiegelungen. Ebenfalls ausgeglichen werden müssen die entfallenden Alleebäume.

Aufgrund des bestehenden hohen Verdichtungsgrades im Plangebiet, wird ein vollständiger Ausgleich innerhalb des Plangebietes nicht möglich. Es wird daher ein Ausgleich der für die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen extern vorgesehen. Hierzu wird rechtzeitig vor dem Satzungsbeschluss zu dem vorliegenden Bebauungsplan eine privatrechtliche Vertragsvereinbarung vorgelegt.

Nach Durchführung der hier vorgesehenen Maßnahmen verbleiben keine Kompensationsdefizite mehr.

3.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Grundsätzlich besteht selbstverständlich die Möglichkeit, die jetzt planerisch vorbereiteten Erweiterungen des Betriebsgeländes auf den Flächen in der Gemarkung Jembke nicht zu vollziehen. Dann würde es zu Zersplitterungen innerbetrieblicher Abläufe aufgrund räumlicher Trennung kommen, die zu mehr Fahrverkehren auf öffentlichen Straßen führen würde, bis hin zu Überlegungen der Firma die Niederlassung in der Gemeinde Tappenbeck aufzugeben und an anderer Stelle ggf. auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen zu errichten. Insoweit besteht keine sinnvolle Alternative zu der jetzt vorgelegten Planung.

3.3 Zusatzangaben

3.3.1 Verwendete Verfahren/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die umweltrelevanten Aussagen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionales Raumordnungsprogramm) sowie städtebauliche Planungen (Flächennutzungsplan) in Bezug auf das Vorhabgen ausgewertet. Aufgrund des jeweiligen Maßstabes der Planungen lassen sich hinreichend genaue Aussagen treffen.

Schwierigkeiten haben sich insgesamt bei der Erstellung des Umweltberichtes nicht ergeben.

3.3.2 Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Die in der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt werden in der Summe der Festsetzungen des Bebauungsplans auf ein unerhebliches Maß reduziert, so dass durch den Bebauungsplan keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt vorbereitet werden.

Die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans obliegt zunächst der Bauaufsichtsbehörde. Im Hinblick auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird die Gemeinde auf Mitteilungen der Fachbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB und auf mögliche Hinweise von Bürgern zurückgreifen und reagieren.

3.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Über die vorliegende Planung soll die verkehrstechnische Erschließung für die Erweiterung des bestehenden "Industrie- und Gebewerbegebietes Krümke" auf der Gemarkung der Gemeinde Jembke abgesichert werden.

Die Gemeinde Jembke plant unmittelbar nördlich an die bestehenden Flächen ein Industriegebiet zu Entwickeln. Das Industriegebiet "Wittenberg" soll der flächigen Erweiterung der bereits vor Ort ansässigen Firma dienen. Im Zusammenhang mit den geplanten Erweiterungsflächen wird die Errichtung eines neuen Knotenpunktes an der Bundesstraße B 248 notwendig. Dieser Knotenpunkt betrifft sowohl Flächen auf

der Gemarkung Jembke als auch Tappenbeck, weshalb eine aufeinander abgestimmte Planung beider Gemeinden notwendig wird. Der vorliegende Bebauungsplan ersetzt die Planfeststellung und sichert die Aufweitung der Bundesstraße auf dem Gebiet der Gemeinde Tappenbeck.

Um die Aufweitung sicherstellen zu können, wird die Bundesstraße nach Westen erweitert. Der vorhandene Radweg wird gleichfalls nach Westen verschoben. Im Umkehrschluss entfallen bereits bestehende Gewerbeflächen.

Gemäß § 2 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Die unter Betrachtung der Gesamtplanung erstellte Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Planung der Verkehrsfluss auf der B 248 weiterhin gegeben ist. Das zusätzlich erstellte Schallgutachten ermittelt, dass aufgrund des Straßenausbaus sowie der Verkehre keine Lärmschutzmaßnahmen an Bestandsgebäuden erforderlich werden. Vorrübergehende Lärmbelästigungen während der Bauphase sind nicht grundsätzlich auszuschließen.

Die Umsetzung des Bebauungsplanes führt zu Verlusten vorhandener Biotopstrukturen. Hiervon vordringlich betroffen sind die Anpflanzfestsetzung im Übergang des Gewerbegebietes zur Bundesstraße sowie Einzelbäume entlang der Bundesstraße. Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu geschützten Tierarten ergeben sich zwar Beeinträchtigungen, welche durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in ihrer Erheblichkeit gemindert werden.

Durch die Erweiterung der Bundesstraße und die bestehenden Stellplätze gehen die natürlichen Bodenfunktionen im Bereich von Anpflanzfestsetzungen auf rd. 1.310 m² verloren. Zusätzlich wird der Grünstreifen zwischen Radweg und Straße zurückgenommen sowie landwirtschaftliche Fläche in einer Größenordnung von rd. 470 m² im Zuge der Neuanbindung des östlich der Bundesstraße B 248 verlaufenden Feldweges beansprucht.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild bleiben unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit. Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern wurden nicht ermittelt. Altlasten im Plangeltungsbereich sind der Gemeinde nicht bekannt.

4.0 Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	Anteil
Industriegebiet (GI)	0,50 ha	43 %
- davon Anpflanzfestsetzungen	- 0,17 ha	
Straßenverkehrsflächen, öffentlich	0,43 ha	37 %
Straßenverkehrsflächen, besonderer Zweckbestimmung	0,04 ha	3 %
Grünflächen	0,20 ha	17 %
Plangeltungsbereich	**1,17 ha**	**100 %**

5.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Ver- und Entsorgung

Mit Stellungahme vom 29.05.2015 gibt die **Deutsche Telekom Technik GmbH** folgenden Hinweis:

- Im Teilbereich des Bebauungsplanes sind Änderungen an den Verkehrswegen vorgesehen, die vorhandene Telekommunikationslinien beeinträchtigen.
- Diese Änderung an den Verkehrswegen erfolgt ursächlich nicht aus straßenbaulastspezifischen Gründen, sondern als Maßnahme zu Gunsten eines Investors (Bertrandt Ingenieurbüro GmbH). Für diese Änderung bestehen für die Telekommunikationslinien der Telekom keine Folgepflicht aus § 72 TKG, so dass Telekom die Anpassung bzw. die Verlegung der TK-Linien nicht auf eigene Kosten durchzuführen hat.
- Wir beantragen, dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung/ Änderung/ Verlegung unserer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens zu tragen, da laut B-Plan das Plangebiet nur von einer Firma genutzt wird.

6.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Rahmen einer Auslegung bei der Gemeinde und zusätzlich bei der Samtgemeinde Boldecker Land vom 23.06.2015 bis zum 07.07.2015 statt. Anregungen wurden hier nicht vorgetragen.

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 29.05.2015 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bis zum 26.06.2015 aufgefordert. Die in diesem Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise wurde bei der weiteren Bearbeitung der Planunterlagen mit berücksichtigt.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 14.10.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Aufgrund der überschaubaren Planungsproblematik wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB parallel durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 02.11.2015 bis einschließlich 02.12.2015 statt. Aufgrund der Verschiebung der Straßenverkehrsfläche der B 248 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.

- Erneute öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Der Rat der Gemeinde Tappenbeck hat in seiner Sitzung am 08.02.2016 dem erneuten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Gleichzeitig wurde die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 19.02.2016 bis einschließlich 04.03.2016 statt. Die eingegangenen Stellungnahmen führten nicht zu Änderungen der Planung. Es wurden Hinweise in die Begründung aufgenommen.

7.0 Zusammenfassende Erklärung

Dem Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 4 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

7.1 Planungsziel

Der Bebauungsplan hat das Ziel, die Verkehrsanbindung der Erweiterung des bestehenden "Industrie- und Gewerbegebiet Krümke" auf der Gemarkung der Gemeinde Jembke ("Industriegebiet Wittenberg") abzusichern. Der neuen Knotenpunkte tangiert sowohl die Gemarkung Jembke als auch die Gemarkung Tappenbeck, so dass zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung eine zeitgleiche Beteiligung für die Bauleitpläne erfolgte. Durch die Planung werden die Voraussetzungen geschaffen, um den vorhandenen Betrieb auch zukünftig auf dem Territorium der Gemeinde Tappenbeck zu halten und so zur Arbeitsplatzsicherung in der Gemeinde beizutragen. Durch die Neuorganisation der Erschließung von der Bundesstraße B 188 erfolgt durch die Festsetzung der notwendigen Straßenverkehrsfläche ein Ersatz des Planfeststellungsverfahrens in dem vorliegenden Bebauungsplan.

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zum Ausgleich von Bodenversiegelungen bestimmt der Bebauungsplan die Pflanzung von Gehölzen beidseitig der Bundesstraße.

Für in den Baugebieten nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft sind den Eingriffen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 5.090 Werteinheiten (WE) Werteinheiten bezogen auf Quadratmeter nach der Modellbilanzierung des Niedersächsischen Städtetages [16]) zugeordnet. Diese werden in der Gemarkung Tappenbeck von der Forstbetriebsgemeinschaft Dannenbüttel umgesetzt.

7.2 Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren/ Abwägung

Für die Ermittlung der von der Planung betroffenen umweltrelevanten Belange hat die Gemeinde eine Umweltprüfung nach Baugesetzbuch durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht (Pkt. 3.0 der Begründung) dokumentiert sind. Die Umweltprüfung bezieht sich u. a. auf das, was nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Gegenstand der Prüfung waren die Schutzgüter Naturschutz und Landschaftsbild, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie der Bodenschutz.

Die für die Belange des Natur und Landschaftsschutzes auf Grundlage des vom Niedersächsischen Städtetages herausgegebenen Modells durchgeführte Abhandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz kommt zu dem Ergebnis, dass negative Einflüsse durch den Bebauungsplan auf die einzelnen naturräumlichen

[16]) Niedersächsischer Städtetag (Hrsg.): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, Hannover, 9. überarbeitete Auflage 2013

Schutzgüter wie Boden, Wasser planungsrechtlich vorbereitet werden. Dabei werden nur ein Teil der Eingriffe im Planbereich selber durch Gehölzpflanzungen ausgeglichen. Zur vollständigen Abgeltung des verbleibenden Eingriffs greift die Gemeinde daher auf Flächen in der Betreuung der Forstbetriebsgemeinschaft Dannenbüttel zurück, so dass die erheblichen Beeinträchtigungen auf die naturräumlichen Schutzgüter im Sinne der Prüfkriterien der Umweltprüfung und des verwendeten Bilanzierungsmodells auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden.

Durch die bestehende Überplanung und Nutzung des Industrie- und Gewerbegebietes wurde eine fachliche Kartierung ausschließlich für die entlang der Bundesstraße entfallenden Bäume erforderlich. Höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Insofern bestehen aktuell keine Konflikte mit dem Artenschutz im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG.

Beeinträchtigungen für Kulturdenkmale wurden nicht ermittelt.

Auf das Gebiet einwirkende, die gewerbliche und industrielle Nutzung beeinflussende Immissionen bestehen wegen der direkten Lage an der Bundestraße durch Verkehrslärm. Gleichfalls bestehen Emissionen aus dem Gewerbe- und Industriegebiet heraus auf umgebende schutzbedürftige Nutzungen (Wohnen). In der Gegenüberstellung des Lärmemittenten und den geltenden Verordnungen, Empfehlungen und Normen kommt das entsprechende Schallgutachten zu dem Ergebnis, dass durch die getroffenen Festsetzungen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Gebiet sowie durch die Nutzung gegenüber der Wohnbevölkerung nicht entstehen.

Besondere Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden bereitet die Beibehaltung des Industrie- und Gewerbegebietes sowie Änderung der Erschließung nicht vor. Hier sind Hinweise der Fachbehörden zum schonenden Umgang mit dem Schutzgut, bspw. durch ein Bodenmanagement, in den Umweltbericht aufgenommen worden.

Den in der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebrachten Anregungen zur Planrealisierung wurde weitestgehend dadurch entsprochen, dass hierauf Hinweise in der Begründung erfolgten.

Der genaue zeitliche Ablauf der Beteiligungsverfahren ist dem Pkt. 6.0 der Begründung zu entnehmen.

8.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende Maßnahmen werden im Bereich der Erweiterung der Bundesstraße erforderlich. Da es sich bei dem Grunderwerb um Flächen der Bertrandt AG als Veranlasser der Planung handelt, besteht hier grundsätzlich die Zugriffsmöglichkeit auf die Flächen westlich der Bundesstraße. Von dem Flurstück 5/24 der Flur 2, Gemarkung Tappenbeck, wird eine Fläche von rd. 560 m² benötigt. Zusätzlich werden östlich der Bundesstraße zur Anbindung des bestehenden Feldweges an den neuen Knoten rd. 470 m² des Flurstückes 18/3, Flur 2, Gemarkung Tappenbeck erforderlich. Die im Rahmen die Erweiterung der Bundesstraße notwendigen Flächen werden vertraglich gesichert.

Aufgrund der Kostenübernahmevereinbarung mit der Fa. Bertrandt entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

9.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Zur Verwirklichung des vorliegenden Bebauungsplans sind die Erschließungsmaßnahmen vorrangig durchzuführen.

Besondere soziale Härten, die durch diesen Plan ausgelöst werden, sind zurzeit nicht erkennbar.

10.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 02.11.2015 bis zum 02.12.2015 öffentlich ausgelegen.

Die Begründung mit Umweltbericht hat mit dem zugehörigen Beiplan gem. § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.02.2016 bis einschließlich 04.03.2016 erneut öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am 22.06.2016 durch den Rat der Gemeinde Tappenbeck unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren als Satzung beschlossen.

Tappenbeck, 22.07.2016

gez. R. Mittelstädt Siegel
(Bürgermeister)

Anlagen

Anlage 1: Artenlisten

Artenliste 1

Bäume I. Ordnung (>20 m, großkronig)

Acer platanoides	Spitzahorn (K)
Betulus pubescens	Moorbirke (F)
Betulus pendula	Sandbirke (T)
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde

Artenliste 2

Bäume II. Ordnung (12/15-20 m)

Acer campestre	Feldahorn
Alnus glutinosa	Schwarzerle (Wa/F)
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche (W)
Ulmus carpinifolia	Feldulme (Wa)
Malus (Edelobst)	Apfel
Prunus avium-Sorten	Süßkirsche
Prunus domestica	Zwetsche, Pflaume
Pyrus (Edelobst)	Birne
Salix alba	Silberweide (Wa)
Salix fragilis	Bruchweide (Wa)

Artenliste 3

Bäume III. Ordnung (5/7-12 m)

Malus sylvestris	Wildapfel (K)
Salix caprea	Salweide (Wa)
Sorbus aucuparia	Eberesche, Vogelbeere (F) (sg)

Artenliste 4

Großsträucher (3/5-7 m)

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn (K, W)
Crataegus oxyacantha	Zweigriffliger Weißdorn (W)
Prunus padus	Traubenkirsche (F, WA)
Salix cinerea	Grauweide, Aschweide (F, WA)
Salix triandra	Mandelweide (F)
Salix viminalis	Korbweide (F)
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (sg)

Artenliste 5

Sträucher (1,5-3 m)

Prunus spinosa	Schlehe
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere (F)
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere (F)
Ribes uva-crispa	Stachelbeere (K)
Rosa canina	Hundsrose (W)
Rubus idaeus	Himbeere
Salix aurita	Ohrweide (Wa)

F = Feuchtigkeit gut vertragend
Wa = in Wassernähe verwendbar
K = Kalk liebend
W = Wärme, liebend
T = Trockenheit gut vertragend
sg = schwach giftig

Anlage 2: Biotoptypen - Bestand